

Geschäftsverzeichnissnr. 4100
Urteil Nr. 84/2007 vom 7. Juni 2007

URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in Bezug auf die Artikel 12 § 1 und 253 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, gestellt vom Appellationshof Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 13. Dezember 2006 in Sachen der VoG « Oikonde » gegen den Belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 19. Dezember 2006 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Brüssel folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 12 § 1 und 153 [zu lesen ist: 253] des EStGB 1992 in der Annahme, dass die darin erwähnten besonderen Zweckbestimmungen einschränkend aufgezählt worden sind, und dahingehend ausgelegt, dass der darin enthaltene Begriff ' Altenheim ' sich auf Gebäude beschränkt, in denen Betagten – d.h. Personen ab 60 Jahren -, die dort ständig wohnen, Unterkunft und Pflege erteilt werden, wodurch Einrichtungen, in denen Behinderte, psychiatrische Patienten, Obdachlose, Flüchtlinge und Arme – die keine Betagten sind – betreut werden, nicht anvisiert werden, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung? ».

(...)

### III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Artikel 253 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 (weiter unten: EStGB 1992) befreit das Katastereinkommen der in Artikel 12 § 1 desselben Gesetzbuches erwähnten Güter vom Immobiliensteuervorabzug. Dabei handelt es sich um « unbewegliche Güter oder Teile von unbeweglichen Gütern, die ein Steuerpflichtiger oder Bewohner ohne Gewinnerzielungsabsicht für die öffentliche Ausübung eines Kultes oder des freigeistigen moralischen Beistands, für Unterrichtszwecke, für die Errichtung von Krankenhäusern, Kliniken, Ambulatorien, Altenheimen, Ferienheimen für Kinder oder Pensionierte oder für die Errichtung anderer ähnlicher Wohlfahrtseinrichtungen bestimmt hat ».

B.2. Die präjudizielle Frage bezweckt, vom Hof zu vernehmen, ob die vorerwähnten Bestimmungen eine Diskriminierung beinhalten, indem sie Altenheime vom Immobiliensteuervorabzug befreien, während sie Einrichtungen, die andere Kategorien von Personen als Betagte (Behinderte, psychiatrische Patienten, Obdachlose, Flüchtlinge, Arme) aufnehmen, nicht die gleiche Befreiung gewähren.

B.3.1. In der Auslegung durch den vorlegenden Richter, wonach Einrichtungen, die andere Hilfsbedürftige als Betagte aufnehmen, nicht für die Befreiung vom Immobiliensteuervorabzug in

Frage kämen, beruht die Maßnahme auf einem Kriterium, das nicht mit der Zielsetzung der Befreiung zusammenhängt, welche darin besteht, die uneigennützig Aufnahme von Hilfsbedürftigen zu unterstützen, indem die dazu benutzten Immobiliargüter steuerlich begünstigt werden.

B.3.2. In dieser Auslegung ist Artikel 12 § 1 des EStGB 1992 nicht mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar.

B.4.1. Die fragliche Bestimmung kann jedoch auch anders ausgelegt werden. Es kann nämlich nicht ernsthaft in Frage gestellt werden, dass Einrichtungen, in denen uneigennützig andere hilfsbedürftige Personen als Betagte aufgenommen werden, als ähnliche Wohlfahrtseinrichtungen im Sinne von Artikel 253 des EStGB 1992 angesehen werden können. Dies geht im Übrigen aus den Vorarbeiten zu der vorerwähnten Bestimmung hervor (*Parl. Dok.*, Senat, 1995-1996, Nr. 1-20/3, S. 16) und wird durch die Rechtsprechung bestätigt (vgl. insbesondere Gent, 19. Februar 2002).

B.4.2. In dieser Auslegung werden Einrichtungen, die uneigennützig andere Kategorien von Personen als Betagte aufnehmen, hinsichtlich der Befreiung vom Immobiliensteuervorabzug nicht anders behandelt als Altenheime.

B.4.3. In dieser Auslegung ist die präjudizielle Frage verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

- Die Artikel 12 § 1 und 253 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 verstoßen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in der in B.3.1 erwähnten Auslegung.

- Dieselben Bestimmungen verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in der in B.4.1 erwähnten Auslegung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 7. Juni 2007.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Arts